

Auftragsdatenbearbeitungs- vertrag (ADV)

zwischen

Muster AG, Musterstrasse xx, 1234 Musterstadt,
vertreten durch Frau/Herrn Vorname Name, Funktion, und Frau/Herrn Vorname Name, Funktion, beide
mit Kollektivunterschrift zu zweien

nachfolgend "**Auftraggeber**"

und

Truvag AG, Leopoldstrasse 6, 6210 Sursee,
vertreten durch Frau/Herrn Vorname Name, Funktion, und Frau/Herrn Vorname Name, Funktion, beide
mit Kollektivunterschrift zu zweien

nachfolgend "**Auftragsbearbeiter**"

nachfolgend je einzeln "**Partei**" oder gemeinsam "**Parteien**"

Präambel: Der besseren Lesbarkeit wird im Allgemeinen die männliche Form verwendet.

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftragsbearbeiter erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen in den Bereichen **Treuhand, Rechnungswesen, Revision sowie Immobilien** gestützt auf ein separates Vertragsverhältnis.

Diese Vereinbarung ermöglicht es den Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht nachzukommen, wenn der Auftragsbearbeiter für den Auftraggeber Personendaten bearbeitet. Sie konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz, die sich aus dem im separaten Vertrag beschriebenen Auftragsverhältnis ergeben.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem separaten Auftragsverhältnis in Zusammenhang stehen und bei welcher der Auftragsbearbeiter und seine Beschäftigten oder durch den Auftragsbearbeiter Beauftragte (Subunternehmen) mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des separaten Vertragsverhältnisses und kann nur mit diesem zusammen ordentlich oder ausserordentlich gekündigt werden.

2. Art der Bearbeitung und Art der Daten

Der Auftragsbearbeiter erhält Zugriff auf personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers bzw. der Auftraggeber stellt dem Auftragsbearbeiter personenbezogene Daten zur Verfügung. Die Bearbeitung von Personendaten dient der Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten, die im separaten Auftragsverhältnis vereinbart werden.

Die Tätigkeiten des Auftragsbearbeiters können dabei u.a. folgendes umfassen:

- Empfangen, bearbeiten und Versand von Lohndaten
- Erstellung und Versand von Lohnabrechnungen
- Verwaltung von Mitarbeiterstammdaten
- Erstellung von Bescheinigungen und Meldungen an die Behörden und Versicherungen
- Zugriff auf und Bearbeitung von Daten beim Auftraggeber oder direkt bei seinem Kunden
- Verwaltung von Mieterstammdaten
- Erstellung und Versand von Nebenkostenabrechnungen
- ...

Für die Ausführung dieser Tätigkeiten erforderliche Personendaten:

- Personenstammdaten
- Mitarbeiterstammdaten
- Kommunikationsdaten
- Vertragsstammdaten
- Lohndaten
- Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Allenfalls weitere sich aus dem separaten Vertragsverhältnis ergebenden Personendaten
- ...

3. Pflichten des Auftragsbearbeiters

3.1 Der Auftragsbearbeiter und die ihm unterstellten Personen, die Zugang zu den Personendaten haben, dürfen die Daten nur im Rahmen des Auftrags und den Weisungen des Auftraggebers bearbeiten (beschaffen, speichern, aufbewahren, verwenden, verändern, bekanntgeben, archivieren, löschen oder vernichten etc.), ausser es liegt ein Ausnahmefall vor, z.B. bei Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden. In einem solchen Fall teilt der Auftragsbearbeiter dem Auftraggeber diese rechtliche Anordnung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Bei einem Wechsel der weisungsberechtigten Personen oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Auftragsbearbeiter die Nachfolge bzw. die Vertretung zu benennen.

Falls eine Weisung des Auftraggebers gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstösst, wird der Auftragsbearbeiter den Auftraggeber umgehend darauf hinweisen. Der Auftragsbearbeiter ist in diesem Fall nicht an die Weisung gebunden.

3.2 Der Auftragsbearbeiter nutzt die zur Bearbeitung überlassenen Daten ausschliesslich für den vereinbarten Zweck und nicht für eigene Zwecke. Er stellt keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne das Wissen des Auftraggebers her, es sei denn, es handelt sich um Sicherungskopien

oder Kopien, welche im Rahmen einer gesetzlichen Pflicht erstellt werden müssen (z.B. zur Einhaltung einer Archivierungspflicht).

- 3.3 Der Auftragsbearbeiter ist nicht berechtigt, im Auftrag bearbeitete Daten eigenmächtig zu löschen oder anderweitig zu vernichten. Jegliche Löschung oder Vernichtung der Daten darf ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Weisung des Auftraggebers erfolgen, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Grund vor, der eine solche Massnahme erfordert. Nach Beendigung des separaten Auftragsverhältnisses dürfen Daten auch ohne entsprechende Weisungen des Auftraggebers gelöscht werden, soweit dies mit gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Aufbewahrungspflicht) vereinbar ist. Die Löschung der Daten ist dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin schriftlich zu bestätigen.
- 3.4 Die Bearbeitung von Daten ausserhalb der Unternehmensstandorte des Auftragsbearbeiters, wie beispielsweise im Home Office von Mitarbeitenden, wird hiermit durch den Auftraggeber gestattet. Der Auftragsbearbeiter trägt die Verantwortung, dass seine Mitarbeitenden die Daten auch ausserhalb der Unternehmensstandorte vertrags- und gesetzesgemäss bearbeiten.
- 3.5 Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich dazu, sämtliche Personendaten, die ihm im Rahmen dieses Auftragsdatenbearbeitungsvertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Der Auftragsbearbeiter wird sicherstellen, dass alle Personen, die Zugang zu den Personendaten haben oder mit deren Bearbeitung beauftragt sind, über die Vertraulichkeitsverpflichtung informiert und entsprechend vertraglich gebunden sind.
- 3.6 Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, allfällige Verletzungen des Datenschutzes oder Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und alle relevanten Details der Verletzung, einschliesslich der Art der Verletzung, der betroffenen Personendaten, der möglichen Auswirkungen sowie der ergriffenen oder geplanten Massnahmen zur Eindämmung des Vorfalls und zur Minimierung eventueller negativer Folgen bekanntzugeben.
- 3.7 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragsbearbeiter verpflichtet, Daten zu berichtigen, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind. Sollte eine betroffene Person ihre Rechte, insbesondere ihr Recht auf Auskunft, Herausgabe oder Übertragung der Daten, ihr Widerspruchsrecht, oder ihr Recht auf Berichtigung, Löschung oder Vernichtung der Daten, direkt gegenüber dem Auftragsbearbeiter geltend machen, wird der Auftragsbearbeiter nicht selbständig reagieren, sondern die Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen und dessen Weisungen abwarten.
- 3.8 Auskünfte über Personendaten aus dem separaten Auftragsverhältnis darf der Auftragsbearbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte oder den Betroffenen erteilen.
- 3.9 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten verpflichtet sich der Auftragsbearbeiter dazu, sämtliche Unterlagen und Nutzungsergebnisse, die im Rahmen dieses Auftragsdatenbearbeitungsvertrags entstanden sind, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten und dem Auftraggeber alle ihm im Rahmen des separaten Auftragsverhältnisses überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückzugeben. Die Löschung bzw. Vernichtung erfolgt, sofern nicht ein gesetzlicher Grund entgegensteht oder der Auftragsbearbeiter über eine weiterführende Anspruchsgrundlage für die rechtmässige Datenbearbeitung verfügt (z.B. zur Verfolgung eigener Rechtsansprüche). Es ist zu beachten, dass der Auftragsbearbeiter überdies möglicherweise gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Daten für einen definierten Zeitraum aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist werden die betroffenen Daten jedoch ebenfalls datenschutzgerecht gelöscht bzw. vernichtet.
- 3.10 Der Auftragsbearbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen Datenschutzvorschriften bekannt sind und er sich verpflichtet, diese in vollem Umfang einzuhalten.

4. Technische und organisatorische Massnahmen

- 4.1 Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich dazu, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Personendaten zu gewährleisten.
- 4.2 Der Auftragsbearbeiter ergreift geeignete technische Massnahmen, um die Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung zu schützen. Dies umfasst den Einsatz von Firewalls, Verschlüsselungstechnologien, Zugangskontrollen und anderen geeigneten Sicherheitsvorkehrungen.
- 4.3 Darüber hinaus implementiert der Auftragsbearbeiter angemessene, innerbetriebliche organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Mitarbeitende Zugriff auf die Personendaten haben. Hierzu gehört unter anderem auch die Schulung der Mitarbeitenden in Datenschutzbestimmungen.
- 4.4 Die technischen und organisatorischen Massnahmen werden regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um den aktuellen technologischen Standards und den geltenden Datenschutzbestimmungen zu entsprechen.
- 4.5 Der Auftraggeber hat das Recht, nach Absprache mit dem Auftragsbearbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende unabhängige Prüfungen durchführen zu lassen (Datenschutz-Audit). Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig im Voraus anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsbearbeiter in dessen Geschäftsräumlichkeiten zu überzeugen (vorbehalten bleiben Geheimhaltungsinteressen des Auftragsbearbeiters). Die Kosten von Datenschutz-Audits (inkl. Entschädigung der vom Auftragsbearbeiter dafür zur Verfügung zu stellenden personellen Ressourcen) trägt der Auftraggeber.
- 4.6 Der Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsbearbeiters gemäss den einschlägigen Datenschutzbestimmungen überzeugen kann. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Nachfrage die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Massnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann durch geeignete Mittel wie dem Nachweis der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäss DSGVO, einer Zertifizierung gemäss DSGVO, eines Testats unabhängiger Instanzen etc. erfolgen. Die Wahl der Mittel für den Nachweis obliegt dem Auftragsbearbeiter. Allfällige Aufwände im Zusammenhang mit der Erbringung entsprechender Nachweise sind durch den Auftraggeber zu vergüten.

5. Ort der Datenbearbeitung

- 5.1 Die Bearbeitung der Daten findet ausschliesslich in der Schweiz oder in einem Drittland statt, das die gesetzlichen Datenschutzvoraussetzungen erfüllt.
- 5.2 Sofern eine Datenbearbeitung im Ausland bzw. eine Weitergabe von Daten ins Ausland erfolgt, wird vorgängig sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden:
 - Die Auslagerung an einen Unterbeauftragten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem Land, das gemäss dem geltenden DSGVO über einen angemessenen Datenschutz verfügt, ist unter der

Bedingung zulässig, dass eine vertragliche Vereinbarung gemäss DSG abgeschlossen wird (sog. Auftragsdatenbearbeitungsvertrag, ADV).

- Die Auslagerung an einen Unterbeauftragten in einem Land, welches nicht über einen angemessenen Datenschutz verfügt, ist unter der Bedingung zulässig, dass der Auftragsbearbeiter und der Unterbeauftragte eine vertragliche Vereinbarung nach Massgabe des DSG abschliessen (sog. Auftragsdatenbearbeitungsvertrag, ADV) und die besonderen Voraussetzungen des DSG erfüllt sind, insbesondere:
 - Weil der Auftragnehmer den angemessenen Datenschutz durch den Abschluss von Standardvertragsklauseln mit dem Unterbeauftragten sicherstellt, welche vom Eidg. Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (EDÖB) vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt wurden; und
 - Im Bedarfsfall in Ergänzung zu den Standardvertragsklauseln zusätzliche Massnahmen vereinbart und umgesetzt worden sind.

6. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmen

6.1 Der Auftragsbearbeiter erbringt seine Leistungen grundsätzlich selbst. Von dieser Vereinbarung umfasste Daten können jedoch durch die Subunternehmen gemäss Anhang 1 dieser Vereinbarung bearbeitet werden.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Bearbeitung durch die vorgenannten Subunternehmen einverstanden. Der Einsatz von weiteren Subunternehmen ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

6.2 Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragsbearbeiter weitere Auftragsbearbeiter mit der Erbringung sämtlicher oder eines Teils der im Vertrag vereinbarten Leistungen beauftragt.

6.3 Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, Änderungen im Zusammenhang mit dem Subunternehmen, wie beispielsweise die Hinzuziehung oder Ersetzung eines Subunternehmens, dem Auftraggeber schriftlich zu melden.

6.4 Der Subunternehmer ist sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Eine Beauftragung von weiteren Auftragsbearbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Datenschutzvoraussetzungen erfüllt sind.

6.5 Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Pflichten gemäss dem Vertrag auf den Subunternehmer vertraglich zu übertragen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer in vollem Umfang den Datenschutzbestimmungen und vertraglichen Anforderungen entspricht.

7. Haftung

Für den Ersatz von Schäden oder anderen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten entstehen, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen als Verantwortlicher für die Daten verantwortlich. Ein direkter Rückgriff auf den Auftragsbearbeiter ist nur dann zulässig, wenn der Auftragsbearbeiter grobfahrlässig gehandelt oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages bzw. gegen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verstossen hat.

Für die Richtigkeit und Rechtmässigkeit der Personendaten sowie für deren rechtmässige Beschaffung trägt der Auftraggeber alleine die Verantwortung.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrages sind nur mittels schriftlicher und von sämtlichen Parteien unterzeichneter Vereinbarung möglich. Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieses Vertrages ist nur gültig, wenn er in schriftlicher Form abgefasst und von der verzichtenden Partei unterzeichnet ist. Ein Verzicht auf einzelne Bestimmungen stellt keinen Verzicht auf den ganzen Vertrag dar.
- 8.2 Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.
- 8.3 Die Parteien vereinbaren, die Bestimmungen dieses Vertrages vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht von Gesetzes wegen verpflichtet sind, Dritte darüber zu informieren. Diesfalls ist die jeweils andere Partei, soweit möglich und rechtlich zulässig, vorgängig zu informieren.
- 8.4 Dieser Vertrag untersteht in allen Teilen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 8.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragsbearbeiters.
- 8.6 Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Muster AG

Truvag AG

Vorname Name

Vorname Name

Vorname Name

Vorname Name

Anhang:

- Anhang 1 Liste genehmigter Subunternehmer

Anhang 1: Liste der genehmigten Subunternehmer

- Creanet Internet Service AG, Schäracher 9, 6232 Geuensee
- ParCom Systems AG, Hasliring 1, 6032 Emmen
- eXtenso IT-Services AG, Schaffhauserstrasse 110, 8152 Opfikon
- Canon Schweiz AG, Richtistrasse 9, 8304 Wallisellen ZH
- Abacus Research AG, Abacus-Platz 1, 9300 Wittenbach
- Neoway AG, Alberswilerstrasse 3, 6218 Ettiswil
- Ringler Informatik AG, Baarerstrasse 10, 6340 Baar
- Intus Data AG, Grabenwisstrasse 5, 8604 Volketswil
- Leuchter Informatik AG, Winkelriedstrasse 45, 6003 Luzern
- Five Informatik AG, Bahnhofstrasse 5, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Mammut Soft Computing AG, Industriestrasse 19, 5036 Oberentfelden
- Banana.ch SA, Via la Santa 7, 6962 Viganello
- Bexio AG, Alte Jonastrasse 24, 8640 Rapperswil
- Casasoft AG, Thurgauerstrasse 36, 8050 Zürich
- IMMOMIG SA, Rte d'Agy 10, 1763 Granges-Paccot